



**Satzung
über eine Veränderungssperre
für den Bereich des von der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 137 für das Gebiet „Jägerberg II“ in
Wolnzach betroffenen Geltungsbereiches**

in der Fassung vom 08.12.2016

Der Markt Wolnzach erlässt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende

Satzung

über eine Veränderungssperre für den Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Gebiet „Jägerberg II“ in Wolnzach betroffenen Geltungsbereiches.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Wolnzach hat in seiner Sitzung vom 05.02.2015 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 137 für das Gebiet „Jägerberg II“ in Wolnzach gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Gebiet „Jägerberg II“ in Wolnzach gemäß Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates des Marktes Wolnzach vom 05.02.2015.
- (2) Der Bebauungsplan liegt in der Gemarkung Wolnzach. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:

Nördliche Grenze:

Wohngrundstücke Fl.Nrn. 1647, 1646, 1645, 1644 (Gartenstraße 18, 20, 22, 24) der Gemarkung Wolnzach

Östliche Grenze:

Restfläche des landwirtschaftlichen Grundstückes Fl.Nr. 507/11 der Gemarkung Wolnzach

Südliche Grenze:

Grundstücke Fl.Nr. 1654 (Jägerberg 34), Fl.Nr. 1655 und landwirtschaftliche Fläche Fl.Nr. 509 jeweils Gemarkung Wolnzach

Westliche Grenze:

Grundstück Fl.Nr. 1650 (öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 6 „Verlängerung Gartenstraße“), Wohngrundstück Fl. Nr. 1651 (Gartenstraße 14), Grundstück Fl.Nr. 1665 (Ortsstraße „Gartenstraße“), Grundstück Fl.Nr. 1652 (Jägerberg 38) jeweils Gemarkung Wolnzach

- (3) Aufgrund der Beschreibung in Abs. 2 sind folgende Grundstücke von der Veränderungssperre betroffen:

Fl.Nr. 507/34, 507/35 und 507/36 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 507/11 und eine Teilfläche der Wegefläche Fl.Nr. 507/16 jeweils Gemarkung Wolnzach.

- (4) Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Gebiet „Jägerberg II“ in Wolnzach gilt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der gemeindlichen Planung eine Veränderungssperre mit dem Inhalt, dass
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen der Markt Wolnzach nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustimmung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Wolnzach, 13.12.2016

M a c h o l d
1. Bürgermeister